



**Kurt Kapp**

Stv. Leiter des Referats für  
Arbeit und Wirtschaft  
Leiter Wirtschaftsförderung

- I. An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses 12 – Schwabing-  
Freimann  
Herrn Werner Lederer-Piloty  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

Datum  
13.12.2017

**Neue Werbeanlagen am U-Bahnhof Münchner Freiheit**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04172 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 – Schwabing-  
Freimann vom 17.10.2017

**Keine weiteren, sowie Abschaffung von Bildschirmwerbeflächen in öffentlichen  
Verkehrsmitteln und in Zugangs- und Wartebereichen des ÖPNV**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04173 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 – Schwabing-  
Freimann vom 17.10.2017

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty,

der Bezirksausschuss forderte am 17.10.2017 eine die immissionsschutzrechtliche Bewertung der von Werbeanlagen ausgehenden Licht-Immissionen vor dem Hintergrund der Errichtung oder Umgestaltung fernsehbildartiger Werbeanlagen in U-Bahnhöfen. Zudem beantragte der Bezirksausschuss, dass künftig keine weiteren Werbeträger mit bewegten Bildern in Fahrzeugen der MVG sowie an U-Bahn-, Tram oder Bushaltestellen installiert werden. Darüber hinaus wird der Abbau der bereits vorhandenen Bildschirme, Beamer etc. zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Vertragslaufzeiten für die Werbeflächen gefordert. Weiterhin habe die LHM dafür Sorge zu tragen, dass vorläufig keine neuen Verträge über die Anbringung solcher Werbeanlagen durch die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) abgeschlossen werden.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat für Arbeit und Wirtschaft mit der Beantwortung der beiden Anträge beauftragt hat.

Das bezüglich des BA-Antrags Nr. 14-20 / B 04172 zuständige Referat für Gesundheit und Umwelt teilte Folgendes mit:

Für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Werbeanlagen im U-Bahnhof fehle die rechtliche Grundlage. Die im Antrag genannte Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) könne in diesem Fall nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Einerseits handle es sich bei der Werbeanlage in der U-Bahn nicht um eine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG). Ausschließlich von derartigen Betriebsstätten, Geräten oder Maschinen ausgehende Lichtemissionen können immissionsschutzrechtlich beurteilt werden. Andererseits gebe es keinen Immissionsort im Sinne der Richtlinie. Ein U-Bahnhof mit ständig wechselnden Besuchern zähle nicht zu den schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der Immissionsschutzrechtsgebung. Ohne Immissionsort seien keine Immissionsrichtwerte festsetzbar, die u.a. die Nutzung des schutzwürdigen Aufenthaltsraumes berücksichtigen würden (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer, Terrasse etc.). Der Immissionsschutz habe somit in vorliegendem Fall keine Eingriffsmöglichkeiten, um den Betreiber der Beleuchtungsanlage geeignete Maßnahmen verbindlich aufzuerlegen. Es könne nach Einschätzung des RGU lediglich eine Vereinbarung mit dem Betreiber MVG auf freiwilliger Basis getroffen werden.

Zum BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04173 nahm die hierfür zuständige MVG wie folgt Stellung:

Die Einnahmen aus Werbung in den Anlagen der MVG seien für die Finanzierung des Betriebs sowie für den Unterhalt bzw. die Erneuerung ein unverzichtbarer Baustein. Wenn diese Einnahmen nicht mehr zur Verfügung ständen, müssten sie über die Fahrpreise zusätzlich erwirtschaftet werden, d.h. der Fahrgast habe sie im Endeffekt zu tragen.

Die MVG habe zur Sicherung dieser Einnahmen, auch in der Zukunft, erst vor ca. zwei Jahren einen langfristigen Vertrag mit der Firma DSM/Ströer geschlossen. Eine wesentliche Grundlage dieses Vertrages sei die Modernisierung der vorhandenen Anlagen sowie die Schaffung neuer Werbeanlagen überwiegend auf digitaler Basis. Ziel sei damit ebenfalls die Anpassung des Zustands der vorhandenen Werbeanlagen an die Anforderungen der Werbewirtschaft und die Verbesserung des Erscheinungsbildes der Bahnhöfe. Ein Ausstieg aus der werblichen Vermarktung der Bahnhöfe und der Fahrzeuge sei für die MVG mit hohen Einnahmeverlusten verbunden. Daher könne dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Abschließend weist die MVG darauf hin, dass unabhängig von den finanziellen Auswirkungen U-Bahnhöfe seit Jahrzehnten werblich vermarktet werden und sich lediglich die Form der Werbemedien geändert habe.

Auch wenn Ihren Anträgen aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, möchten wir uns für Ihr Engagement im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**

An RS/BW

an die BAG Mitte

an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-US 21

an das RAW FB5, z. Hd. Herrn Duschner

an den Behindertenbeirat per E-Mail an [behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)

per Hauspost

an die Stadtwerke München GmbH/VB

jeweils z.K.

**III. z.A. FB5**

Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/4 BA Antraege/Ba12/4172\_4173\_Antw.odt

Kurt Kapp